



Pa. 71.  
2.



Patent wegen Erfindung der Reparatur  
in der Kunst Gießens. Galbenstett den  
20. Sept. 1812.



# Seiner Königlich Preuss. Stadthalter/

## und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt

verordnete Præsident, Director, Vice-Director und Rätthe / fügen hier-

mit männlich zu wissen. Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr; bereits Anno 1089. ein gewisses Edict publiciren lassen; womit Entreibung der Schweine in die Mast-Hölzer zuhalten; welches auch in denen folgenden Jahren; und im Anno 1704. renoviret worden; und dann das Königliche Interesse erfordert; das dessen Inhalt vor jetzt; da Allerhöchste die Mast abermahls gefegnet; denen Engesessenen dieses Fürstenthums von neuem befehlet werde; damit niemand die Schweine in fremde Mast; auch wohl gar ausser Landes zu treiben; und allerhöchstdachte Sr. Königl. Majestät als ihrem Erb- und Landes-Herren die Mast-Verbühre zu entziehen sich unterlassen möge; und dann solcher Inhalt dahin gehet; daß Se. Königl. Majestät zuvörderst allergnädigst wohl gehen lassen können; daß die von Adel und Städte; welche eigene Hölzung und Mast-Berechtigkeit haben; sich dieselben gebrauchen mögen; diejenige Städte und Pledien aber; so keine Mast-Hölzer haben; und dann auch die Königl. Amtes und immediat Unterthanen sammt und sonder; ihre Schweine nirgends anders hin; als in die Königl. Mast-Hölzer treiben; wozu auch diejenige Städte; so eigene Mast-Hölzer haben; alsdann; wann die Mast ihren Gehölzern nicht gerathen; gleichergestalt verbunden; es wäre dann; daß dieselbe von dem Königl. Mast-Hölz zu weit entlegen; und sie also dieselbe ohn grossen Schaden nicht betreiben könnten; welchesfalls sie auch darzu nicht gehalten seyn sollten. Ob auch zwar Se. Königl. Majest. nicht gemeinet; diejenige von Adel; so keine eigene Mast-Hölzer haben; oder deren Mast nicht gerathen; mit Zwang dahin zu halten; daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen; alsdann ihre Schweine in die Königl. Mast treiben sollten; sondern ihnen die Freyheit ihre Schweine; wie sie am bequemsten können; einzutreiben; gnädig lassen wolten; Sie doch zu ihnen das allergnädigste Vertrau hätten; daß Sie; in Betracht Sie verschiedene Gnaden von Sr. Königl. Majest. gemessen; die Königl. Mast-Hölzer; da Gott dieselbe gefegnet hat; und solche ihnen bequem gelegen; mit ihren und ihrer Unterthanen Schwein betreiben werden; gestalt solches von Sr. Königl. Maj. in Gnaden erkant; und das Fehm-Geld dergestalt moderat werden sollte; daß sie damit werden zu freuden seyn können.

erner; daß diejenige von dero Stadt-Magistrat; Bürgern und immediat Unterthanen; welche dieser Verordnung zuwider zu handeln sich unterfangen; und ihre Schweine in fremde Mast bringen; oder zu diesem Behuff gar ausser Landes treiben würden; dieselbe von jedem Schweine 3. Thlr. Straffe zu erlegen ohn alle Gnade; und mit unaußbleiblicher Straffe angehalten werden sollten. Innenhero auch die Volk- und Jagt-Bediente dahin angewiesen worden; hierauf ein wachendes Auge zu haben; und die Verbrechere zu gebührender Straffe zu bringen; oder ihnen gar die Schweine bis Sie die obgefekte Straffen jedem Stück erlegen; anzuhalten; wofür der Anzeiger den fünfften Pfening zu einer Ergeligkeit für seine Verhaltung zu gewarten haben solle.

Als wird allen und jeden Engesessenen und Unterthanen dieses Fürstenthums Halberstadt und zugehöriger Graffschafften Krafft dieses ernstlich anbefohlen; oberwehnten Punkten allerdings gehorsam nachzuleben; so lieb ihnen ist; die vorangeführte Straffe zu vermeiden; wobei denen Prebigern zugleich angedeutet wird; diese Verordnung von den Sankeln zu verlesen; damit ein jeder sich darnach achten könne. Signatum Halberstadt den 20. Septembr. 1712





Kg 4215

(2) 4°

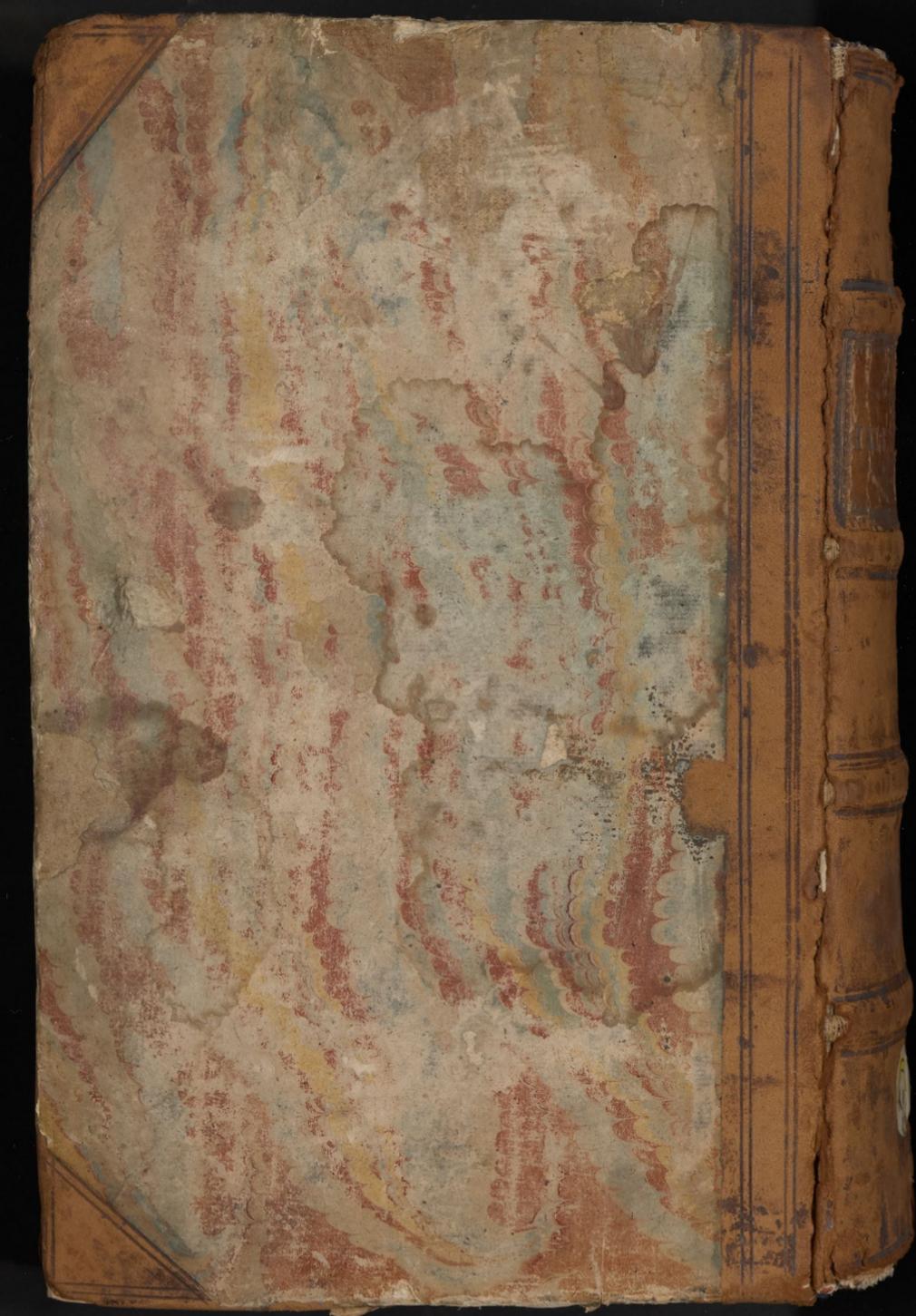
KD 18



KD 17

21







**Er Königlich**  
**und zur Regierung**  
 verordnete Præfident, Direr,

mit männiglich zu wissen. Nachdem Se. Königl. Mest Anno 1689. ein gewisses Edict publiciren lassen/ worin ten/ welches auch in denen folgenden Jahren/ und in A Interesse erfodert/ das dessen Inhalt vor jeko/ da d'Ue fessenen dieses Fürstenthums von neuen bekand gem w auch wohl gar auſſer Landes zu treiben/ und allerhöch da des-Herren die Mast-Bebühr zu entziehen sich unter n n he Majestät zusforderst allergnädigst wohl geseh enkung und Mast-Berechtigkeit haben/ sich selb eine Mast-Hölker haben/ und dann auch die nigt e Schweine nirgends anders hin/ als in die nigt Mast-Hölker haben/ alsdann/ wann die Mast-Höle zu ann/ das dieselbe von dem Königl. Mast-Höle zu reiben könten/ welchesfalls sie auch darzu nicht walt einet/ diejenige von Adel/ so keine eigene Mast-Höl alten/ das sie und ihre unmittelbare Untertanen ndern ihnen die Freyheit ihre Schweine/ wie Sie doch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen hat Königl. Majest. geniessen/ die Königl. Mast-Hölke gen/ mit ihren und ihrer Untertanen Schweine b erkant/ und das Fehm-Geld dergestalt moderat rier/ das diejenige von dero Stadt-Magistrat nicht w urwider zu handeln sich unterfangen/ und ihre Schwe Landes treiben würden/ dieselbe von jedem Schwe blicher Straffe angehalten werden solten. Und d eden/ hierauff ein wachendes Auge zu haben/ und die die Schweine/ bis Sie die obgefekte Straff in n Pfening zu einer Ergekligkeit für seine Mast w ald allen und jeden Eingessenen und Untertanen dieselbst befohlen/ oberwehnten Punkten allerdings gehorcht na denen Predigern zugleich angedeutet wird/ diese Worte  
 Signatum Halberstadt den 20. Septembr. 1712

